



Reglement über den Betrieb des Gartenareals der Bürgergemeinde Unterseen

Grundsätzlich sind die Parzellen für den Anbau von Gemüse / Früchten vorgesehen. In der Absicht, dem Gartenareal als Ganzes ein geordnetes Aussehen zu verleihen, werden über die Anlage, den Betrieb und den Unterhalt der Gartenparzellen nachfolgende Vorschriften erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- 1.0 Allgemeines
- 2.0 Parzellenbegrenzung
- 3.0 Bepflanzung der Parzellen
- 4.0 Abfälle und Kompostierung
- 5.0 Wasser- und Jauchefässer
- 6.0 Werkzeugschuppen / Gartenhaus
- 7.0 Schädlingsbekämpfung
- 8.0 Schlussbestimmungen / Kündigung

Anhang: Bauskizze und Situationsplan

1.0 Allgemeines

- 1.1 Jede Parzelle ist so zu bepflanzen und instand zu halten, dass sie jederzeit einen guten Eindruck macht.
- 1.2 Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen, insbesondere ist es nicht erlaubt, hochwachsende Pflanzen irgendwelcher Art näher als 60 cm an die Grenze zu pflanzen, falls den angrenzenden Parzellen dadurch Sonnenlicht entzogen oder sonstiger Nachteil zugefügt wird. Dies betrifft vor allem Beerensträucher.
- 1.3 Die Pächter sind gehalten, zu den Einrichtungen des Pflanzareals, wie Wege, Zäune und Brunnen grösstmöglich Sorge zu tragen. Sie sind für alle infolge Widerhandlungen gegen dieses Reglement entstandene Schäden haftbar.
- 1.4 Feuerstellen sind wegen der Waldnähe nicht gestattet.
- 1.5 Die Pächter haben auf dem Areal für Ruhe, Frieden und Ordnung zu sorgen. Hunde dürfen nur angeleint auf dem Areal mitgeführt werden.
- 1.6 Flaggen sind bis zu einer Grösse von 60 x 60cm und maximal 2 Stück pro Parzelle gestattet.
- 1.7 Die Wege im Innern des Gartenareals dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Fahrzeuge müssen auf dem öffentlichen Parkplatz abgestellt werden.

2.0 Parzellenbegrenzung

- 2.1 Für die Instandhaltung der Aussenumzäunung ist der jeweilige Pächter verantwortlich.
- 2.2 Grünhecken sind auf dem Areal nicht gestattet.
- 2.3 Das Umzäunen der einzelnen Parzellen mit Draht, Latten, Blech oder dergleichen ist nicht gestattet.

3.0 Bepflanzung der Parzellen

- 3.1 Der Ertrag der Gartenparzellen ist für den Eigenbedarf bestimmt. Die Gemüse- und Früchteproduktion zu Verkaufszwecken ist nicht gestattet.
- 3.2 Jeder Pächter hat seine Parzelle mit geeigneten Düngemitteln genügend zu düngen. Kehrlicht / Kompost, welcher nicht gänzlich frei von Fremdkörpern ist, darf nicht verwendet werden.
- 3.3 Die gesamte Parzelle ist vor Beginn des Winters in beste Ordnung zu versetzen. Das Umgraben der Parzelle wird bereits im Herbst empfohlen, soweit sie nicht mit Wintergemüse bepflanzt wird. Ende November sind alle Plastikfolien sowie die dafür erstellten Gestelle aus den Gärten zu entfernen.
- 3.4 Sollte der Pächter das Grundstück in erheblicher Weise vernachlässigen, so kann die Verpächterin eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Pflichten ansetzen. Kommt der Pächter dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Verpächterin ohne weiteres berechtigt, den Pachtvertrag aufzulösen.

4.0 Abfälle und Kompostierung

- 4.1 Bei der Anlage von Kompost und Düngehaufen soll darauf geachtet werden, dass sie weder unanschaulich, noch für den Nachbarn in irgendeiner Weise lästig sind. Sie sind mit Sträuchern oder Blütenstauden zu verdecken. Die Verwendung von Blech in aller Art ist untersagt.
- 4.2 Steine und sonstiges Abfallmaterial sowie Holzstapel dürfen auf keinen Fall im Wald gelagert werden. Abfallmaterial soll im dafür vorgesehen Verschlag deponiert oder der öffentlichen Kehrichtabfuhr übergeben werden.

5.0 Wasser- und Jauchefässer

- 5.1 Wasser- und Jauchefässer sollen ca. 50 cm aus dem Boden ragen. Alle derartigen Gefässe sind mit einem soliden Deckel zu versehen und mit dunkler Farbe anzustreichen. Pro Parzelle werden nicht mehr als zwei Fässer gestattet.
- 5.2 Der Pächter ist berechtigt, das für die Bewässerung der Pflanzen notwendige Wasser von der Zapfstelle zu beziehen. Es wird eine jährliche Pauschale in Rechnung gestellt.

6.0 Werkzeugschuppen / Gartenhaus

- 6.1 Werkzeugschuppen / Gartenhaus sind gemäss der generellen Baubewilligung der Einwohnergemeinde Unterseen zu erstellen (siehe beiliegende Bauskizze und Situationsplan). Nicht gestattet sind Elektro- und Sanitärinstallationen sowie Einrichtungen und Ausstattungen, welche eine Wohnnutzung ermöglichen könnten.
- 6.2 Bereits bestehende Schuppen / Gartenhäuser sind den Vorschriften und dem genehmigten Typ anzupassen.
- 6.3 Solaranlagen sind bis zu einer Grösse von 50 x 60 cm gestattet, sofern sie seitlich verdeckt angebracht sind. Eine Montage auf dem Dach ist nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass es nicht blendet.

7.0 Schädlingsbekämpfung

- 7.1 Im Interesse aller sind die Pächter angehalten, Schädlinge jeglicher Art an ihren Kulturen mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen.

8.0 Schlussbestimmungen / Kündigung

- 8.1 Dieses Reglement bildet einen integrierten Bestandteil des Pachtvertrages. Pächter, welche diesem Reglement nicht nachkommen, haben mit der vorzeitigen Auflösung des Vertrages auf Ende eines Kalenderjahres zu rechnen.
- 8.2 Kündigungen sind schriftlich an den Burgerrat zu richten. Allfällige Pachtnachfolger werden AUSSCHLIESSLICH vom Burgerrat bestimmt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Warteliste.
- 8.3 Bei Auflösung des Pachtvertrages muss der Garten abgeräumt, umgegraben und in einwandfreiem Zustand abgegeben werden. Der Werkzeugschuppen / Gartenhaus ist im Besitze des Pächters und muss von einem allfälligem Nachpächter übernommen oder auf eigene Kosten entfernt werden.
- 8.4 Dieses Reglement über die Gartenanlage wurde vom Burgerrat Unterseen mit Beschluss vom 27.04.2017 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Unterseen, im April 2017

NAMENS DES BURGERRATES
Der Präsident: Die Sekretärin:

Jürg Michel

Monika Borter